



**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Aufsichtsrat der

**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft
(„AT&S“)**

14. Dezember 2018

Präambel

Der Aufsichtsrat wird darauf hinwirken, dass die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates („Kapitalvertreter“) von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig sind.

Ein Kapitalvertreter ist als unabhängig anzusehen, wenn er in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Die Kriterien der Unabhängigkeit werden vom Aufsichtsrat festgelegt und sind dem Anhang 1 zu entnehmen. Jeder Kapitalvertreter hat in eigener Verantwortung gemäß den Kriterien für die Unabhängigkeit dem Aufsichtsrat zu erklären, ob er unabhängig ist.

Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass mindestens zwei der unabhängigen Kapitalvertreter nicht auch Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder deren Interessen vertreten.

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat übt seine Funktion nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und unter tunlichster Berücksichtigung sämtlicher Empfehlungen und Anregungen des „Österreichischen Corporate Governance Kodex“ (idgF) aus.
2. Der Aufsichtsrat befasst sich jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise.
3. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft und unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens, insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung.
4. Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist zu berücksichtigen, dass kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Delikts ergangen ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit als Vorstand in Frage stellt.



**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

5. Folgende Geschäfte bleiben jedenfalls der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates vorbehalten:
- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie über die Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - b) die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seiner Stellvertreter;
 - c) die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates sowie die Festlegung der Aufgaben dieser Ausschüsse;
 - d) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
 - e) Maßnahmen und Geschäfte der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften, die gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, wobei für solche Maßnahmen und Geschäfte, die in den Aufgabenbereich und die Zuständigkeit eines gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung dafür gebildeten (ständigen oder temporären) Ausschusses fallen, eine Entscheidung dieses Ausschusses genügt (sofern diesem auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen wurde);
 - f) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, des Gewinnverteilungsvorschlages und des Lageberichtes, die Prüfung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts und des Corporate Governance Berichts sowie die Berichterstattung darüber an die Hauptversammlung.

§ 2

Niederlegen der Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung, niederlegen. Der Vorsitzende hat seine Rücktrittserklärung an den ersten Stellvertreter zu richten.

Auf die Einhaltung der einmonatigen Frist kann durch Beschluss des Präsidiums des Aufsichtsrates verzichtet werden.

§ 3

Aufsichtsratsvorsitz

1. Der Aufsichtsrat wählt in der nächsten, nach dem Freiwerden der Funktion eines Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seiner Stellvertreter, stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
2. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Neuwahl unter Vorsitz des bisherigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht anwesend, erfolgt die Wahl unter Vorsitz des ersten Stellvertreters.
3. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhält auch bei dieser Stichwahl keiner die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los. Die Wahl des Vorsitzenden und seines ersten Stellvertreters



**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

bedarf zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls auch der Zustimmung der Mehrheit der Kapitalvertreter.

4. Die Wahl zum Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt für die Dauer der Funktionsperiode der Gewählten als Mitglieder des Aufsichtsrates und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode der Gewählten als Mitglieder des Aufsichtsrates. Eine Wiederwahl in eine derartige Funktion ist möglich.
5. Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt eines seiner Stellvertreter während der Funktionsperiode zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.
6. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter hat die Aufsichtsratsitzung vorzubereiten, für die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder zu sorgen, die Sitzung zu leiten und im Falle von Umlaufbeschlüssen diese anzuordnen und für deren ordnungsgemäßes Zustandekommen Sorge zu tragen.

§ 4

Einberufung

1. Der Aufsichtsrat ist, sooft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr, einzuberufen. Die Sitzungen haben mindestens vierteljährlich stattzufinden.
2. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter, schriftlich (siehe Punkt 3) einberufen. § 94 Abs. 2 AktG (idgF) bleibt unberührt. Die Einberufung kann auch durch den Vorstand im Namen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen.
3. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch Einladung aller Mitglieder schriftlich, telegrafisch, telefonisch (diesfalls mit schriftlicher Bestätigung des so Geladenen), per Telefax oder E-Mail durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche, wobei, außer im Falle des Versandes per E-Mail, der Tag der Einberufung und in einem jeden Falle der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist im Falle des Briefversandes das Datum des Poststempels, ansonsten der Tag des Zuganges der Einladung. Von den vorstehenden Bestimmungen kann nur im Fall besonderer Dringlichkeit abgegangen werden, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder nachweislich verständigt wurden.
4. Den Einladungen sind die Tagesordnung und, soweit dies zur Information der Mitglieder erforderlich ist, Unterlagen, Berichte und Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten anzuschließen. Tagesordnung und Unterlagen müssen im Regelfall ebenfalls unter Beachtung der Frist von einer Woche zugestellt werden.
5. Sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates zu einer Sitzung erschienen und lassen sie sich in die Tagesordnung ein, sind sämtliche allfällige Einberufungsmängel geheilt.



**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

§ 5

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter unter Bedachtnahme auf die Anträge von Mitgliedern des Aufsichtsrates und die Anträge des Vorstandes nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung festgelegt. In ihr sind alle Gegenstände anzuführen, über die in der Sitzung verhandelt und Beschluss gefasst werden soll.
2. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

§ 6

Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Kapitalvertreter, jedenfalls aber drei gewählte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Vertretene Mitglieder sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, die auf die gleiche Tagesordnung wie die beschlussunfähige Sitzung beschränkt ist und deren Beschlussfähigkeit sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet. Darauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung gesondert hinzuweisen.
2. Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein erster Stellvertreter leitet die Sitzung.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit durch das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und Stimmabgaben, die keine eindeutige Meinung erkennen lassen oder bedingt erfolgen, werden nicht berücksichtigt, wobei darüber der Leiter der Sitzung alleine entscheidet.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates verfügt über eine Stimme. Art und Form der Stimmabgabe bestimmt der Leiter der Sitzung. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
5. Zur Stellung von Anträgen an den Aufsichtsrat sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes berechtigt.

§ 7

Interessenskonflikt

1. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen naher stehender Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft stehen, oder Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, an sich ziehen. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenskonflikte, haben sie dies unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen. Gerät der Aufsichtsratsvorsitzende in Interessenskonflikte, hat er dies unverzüglich seinem ersten Stellvertreter offen zu legen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine Organfunktion in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen.



**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

3. Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.
4. Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften an Aufsichtsratsmitglieder ist außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens untersagt.

§ 8

Vertretung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht, die zu Beginn der Sitzung dem Leiter der Sitzung zu übergeben ist, mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied auch ermächtigen, an seiner Stelle in einer Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. Die Vertretung kann sich jedoch jeweils nur auf ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates erstrecken.

§ 9

Protokolle

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sowie jedes einzelnen Ausschusses wird ein separates Protokoll geführt, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sowie den Verlauf der Sitzung in den wesentlichen Verhandlungsgegenständen zu enthalten hat und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
2. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung einschließlich seiner Begründung dafür in das Protokoll aufzunehmen.
3. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates binnen vier Wochen nach der Sitzung durch eingeschriebenen Brief oder sonst nachweislich zuzustellen und in der nächsten Aufsichtsratssitzung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Einsprüche oder Änderungswünsche zum Protokoll können schriftlich beim Vorsitzenden binnen zwei Wochen ab Zustellung des Protokolls durch eingeschriebenen Brief erhoben werden. Maßgeblich für die Wahrung der Fristen ist jeweils das Datum des Poststempels.

§ 10

Umlaufbeschlüsse

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege, per Bildtelefonie (Videokonferenz, Internetkonferenz) oder auf andere vergleichbare Weise (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
2. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.



**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

3. Für die Beschlussmehrheiten gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung in seiner jeweils geltenden Fassung. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Stimmabgabe von zumindest der einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich, unter denen sich jedenfalls der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden muss.
4. § 9 gilt sinngemäß auch für Umlaufbeschlüsse. Über fernmündlich oder auf vergleichbare Weise gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat bildet durch Beschluss aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt, den Ausschüssen kann mit Beschluss des Aufsichtsrates auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden, soweit diese Aufgaben nicht nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit zur Erledigung vorbehalten sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder erfüllt die vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien der Unabhängigkeit. Im besonderen bildet der Aufsichtsrat aus seiner Mitte folgende Ausschüsse:

a. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Arbeit des Abschlussprüfers, die Überwachung und Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und ab dem Geschäftsjahr 2009/10 des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zuständig.

Der Prüfungsausschuss hat auch die Konzernrechnungslegung zu überwachen, den Konzernabschluss zu prüfen sowie einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und darüber dem Aufsichtsrat zu berichten.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des unternehmensweiten internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft zu überwachen.

Dem Prüfungsausschuss muss eine Person angehören, die über den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist.

Der Prüfungsausschuss muss zumindest zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten. Der Abschlussprüfer ist den Sitzungen, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, beizuziehen. Die Einberufung von Sitzungen hat mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Ortes der Sitzung zu erfolgen.



**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

b. Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand, befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung, mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist weiters zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt. Der Vorsitzende des Nominierungs- und Vergütungsausschusses ist stets der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Einberufung von Sitzungen hat mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Ortes der Sitzung zu erfolgen.

c. Finanzierungsausschuss

Der Finanzierungsausschuss des Aufsichtsrats befasst sich, insbesondere auf Antrag des Vorstands, mit Finanzierungsangelegenheiten der Gesellschaft und der Konzerngesellschaften (ausgenommen jedoch Maßnahmen zur Eigenkapitalbeschaffung (§§ 149 – 174 AktG und §§ 52 und 53 GmbHG) und der Zuführung von Eigenmitteln iSd UGB in anderer Weise, für welche die Zustimmung des gesamten Aufsichtsrats erforderlich ist). In diesem Rahmen wird ihm insbesondere auch die Befugnis übertragen, unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre Zustimmungen zu Finanzierungsmaßnahmen (jedweder Art und Ausgestaltung) der Gesellschaft (oder von Konzerngesellschaften) zu beschließen und zu erteilen, die gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Im Rahmen seiner Befugnisse umfasst dies erforderliche Zustimmungen zur: (i) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten durch die Gesellschaft oder Konzerngesellschaften einschließlich der Begebung allfälliger Senior- und/oder Hybridanleihen sowie anderer „equity-linked“ Instrumente, (ii) Gewährung von Darlehen an, und Übernahme von Haftungen für, Konzern- und Beteiligungsgesellschaften durch die Gesellschaft oder Konzerngesellschaften, sowie (iii) Gewährung von Darlehen und Krediten (an Dritte) durch die Gesellschaft oder Konzerngesellschaften soweit diese Gewährung nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört (ausgenommen jedoch Darlehen und Kredite an Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte (§ 80 Abs. 1 AktG) sowie deren Angehörige oder sonstige Dritte im Sinne des § 80 Abs. 3 AktG, für welche bei Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes eine Genehmigung des gesamten Aufsichtsrats erforderlich ist). Der Finanzierungsausschuss ist im Rahmen dieser Finanzierungsmaßnahmen weiters berechtigt, auch damit im Zusammenhang stehende erforderliche Maßnahmen (wie zB die Beauftragung von Banken) unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu treffen (einschließlich Zustimmungen).

Der Vorsitzende des Finanzierungsausschusses ist stets der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Bestellung eines stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig. Die Einberufung von Sitzungen hat mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Ortes der Sitzung zu erfolgen.

2. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Jedem Ausschuss hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter anzugehören, dieser führt auch den Vorsitz im Ausschuss.
3. Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses.



**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

4. Jedem Ausschuss müssen mindestens zwei Mitglieder angehören. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses erforderlich.
5. Die Beschlüsse der Ausschüsse werden, soweit durch das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und Stimmabgaben, die keine eindeutige Meinung erkennen lassen oder bedingt erfolgen, werden nicht berücksichtigt, wobei darüber der Leiter der Sitzung alleine entscheidet.
6. Kommt ein Ausschussbeschluss, aus welchem Grund immer, nicht zustande, ist diese Angelegenheit dem Gesamtaufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen, der darüber spätestens in der nächsten Quartalsitzung zu beschließen hat.

§ 12

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

1. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dürfen, mit Ausnahme eines Schriftführers, Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nur teilnehmen, wenn dies der Aufsichtsrat beschließt.
2. Bei Bedarf können Tagesordnungspunkte im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen ohne Teilnahme der Vorstandsmitglieder abgehandelt werden.
3. Sachverständige, Auskunftspersonen oder sonst informierte Personen können über Anweisung des Leiters der Sitzung jedenfalls zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Abschlussprüfer hat an Sitzungen des Prüfungsausschusses und an Sitzungen des Aufsichtsrates bei jenen Tagesordnungspunkten, die Beschlussfassungen über den Jahresabschluss oder deren Vorbereitung zum Gegenstand haben, teilzunehmen.
4. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen des Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen, haben dabei jedoch kein Stimmrecht.

§ 13

Berichtspflicht des Vorstandes

1. Die vom Vorstand dem Aufsichtsrat zu erstattenden Berichte müssen nicht nur über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie über die Lage der Konzern- und wesentlichen Beteiligungsgesellschaften, unter anderem in Form von Vierteljahresabschlüssen, sondern auch über die Unternehmenspläne und Strategien der Gesellschaft sowie der Konzern- und wesentlichen Beteiligungsgesellschaften Auskunft geben. Dabei ist auch ein Vergleich zum Budget unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklungen zu geben. Im Rahmen der Berichterstattung hat der Vorstand den Aufsichtsrat insbesondere auch über beabsichtigte Maßnahmen mit weit reichenden Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft zu informieren. Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten. Bei signifikanten Abweichungen von Planwerten hat der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern; sie sind



**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

2. Art und Umfang der Berichterstattung richten sich im übrigen nach den für den AT&S Konzern gültigen Richtlinien. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
3. Der Aufsichtsrat oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein erster Stellvertreter oder je zwei andere Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, vom Vorstand jederzeit schriftliche oder mündliche Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Darüber ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu berichten. Die Berichterstattung muss an den gesamten Aufsichtsrat erfolgen.
4. Die Vorstandsmitglieder haben in Aufsichtsratssitzungen bei Bedarf als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stehen. Sie sind vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter zeitgerecht über Sitzungstermine, Tagesordnung und jene Angelegenheiten zu informieren, zu denen sie gehört werden sollen.

§ 14

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 15

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter, abgegeben.

§ 16

Jahresabschluss und Abschlussprüfer

1. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss, einschließlich dem Anhang, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht, sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und ab dem Geschäftsjahr 2009/10 den Corporate Governance Bericht, zu prüfen, sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand zu erklären und über seine Prüfung der Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser gemäß § 125 Abs. 2 AktG (idGF) festgestellt und es ist der Hauptversammlung darüber zu berichten.
2. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.
3. Der Aufsichtsrat hat weiters der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl mit dem gewählten Prüfer den Vertrag über die



**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

Durchführung der Abschlussprüfung abzuschließen und das Entgelt zu vereinbaren. Das Entgelt hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Prüfers und dem voraussichtlichen Umfang der Prüfung zu stehen. Der Prüfungsvertrag und die Höhe des vereinbarten Entgelts dürfen an keinerlei Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft werden und nicht davon abhängen, ob der Prüfer neben der Prüfungstätigkeit zusätzliche Leistungen für die geprüfte Gesellschaft erbringt.

4. Der Management Letter des Abschlussprüfers ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass der Management Letter im Prüfungsausschuss behandelt wird und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Aufsichtsrates zur Kenntnis gelangenden Betriebsverhältnisse und Umstände der Gesellschaft nach außen hin strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Insbesondere sind die Mitglieder des Aufsichtsrates unter keinen Umständen berechtigt, Urkunden und Unterlagen, die ihnen in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglieder zukommen, in welcher Form auch immer, an unberechtigte Dritte zu überlassen. Diese Verschwiegenheitspflicht überdauert das Ausscheiden aus der Funktion als Aufsichtsratsmitglied.

§ 18

Vergütung für den Aufsichtsrat

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung und eine alljährliche Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung im Nachhinein in jener Sitzung, die über den Jahresabschluss beschließt, festlegt. Barauslagen sind durch die Vergütung abgedeckt und werden nicht gesondert ersetzt.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, grundsätzlich durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse.

§ 20

Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht berührt. Der Aufsichtsrat hat anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung spätestens in der nächsten Quartalsitzung eine Bestimmung zu beschließen, die dem Zweck der rechtsungültigen Bestimmung am nächsten kommt.



**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

§ 21

Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung des Aufsichtsrates tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft, alle vorherigen Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates werden gleichzeitig aufgehoben.
2. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist über dessen Verlangen eine Ausfertigung der Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung auszufolgen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrates über seine Geschäftsordnung und über deren Änderung bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrates.



**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

**Anhang 1: Kriterien der Unabhängigkeit der Mitglieder
des Aufsichtsrates der AT&S**

Gemäß dem Österreichischen Corporate Governance Kodex legt der Aufsichtsrat die Kriterien fest, nach denen seine Mitglieder als unabhängig anzusehen sind:

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Folgende Kriterien dienen der Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds:

- Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft.
- Das Aufsichtsratsmitglied unterhielt im letzten Geschäftsjahr und unterhält derzeit zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.
- Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied gehört nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat an. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.



**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik
Aktiengesellschaft**

Anhang 2: Glossar

Abs.Absatz

AktGAktengesetz

ArbVG.....Arbeitsverfassungsgesetz

AT&S.....AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

EUR.....Euro

idgF.....in der geltenden Fassung

Kapitalvertreter.....von der Hauptversammlung gewählte oder von Aktionären aufgrund der Satzung
entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates

UGBUnternehmensgesetzbuch